

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

beim Kaiser neuerdings an, er möge ihnen auch die restlichen 1000 Pfd. zum Pfandschilling schlagen und zugleich nach dem etwaigen Tode Ulrichs die Pfandzeit noch um zwanzig Jahre verlängern.

Kaiser Maximilian II. bewilligte auf Bitten ihres Onkels Erzherzog Ferdinand am 23. Juni des Jahres 1573 das erstere Anliegen,⁷⁾ sodas der Pfandschilling von Scharnstein von dieser Zeit an die Pfandsumme Veders, das bewilligte Baugeld und die Summe des Expectanzbriefes umfasste und mithin die Höhe von 4638 Pfd. 5 Schill. 7 Pfenn. erreichte. Die zweite Bitte hingegen, die Verlängerung der Pfandzeit nach dem Tode Ulrichs um weitere zwanzig Jahre konnte der Kaiser „aus allerlei erheblichen Bedenken“, wie er in dem Bericht an die Kammer erklärt, nicht bewilligen.

Diese Bedenken hatten nun allerdings ihre guten Gründe. Wie wir oben gesehen haben, war bereits dem Johann Fernberger eine bedeutende Summe bewilligt worden zum Wiederaufbau der abgebrannten Burg und der Wehren. Der Kammer war jedenfalls eine Nachricht zugekommen, das es mit der Ausführung dieses bereits 1545 ergangenen Befehles nicht zum Besten bestellt sei. Da zufolge der Verschreibung König Ferdinands vom Jahre 1531 nach dem Tode des Johann Fernberger nur mehr sein ältester Sohn Ulrich ein Anrecht auf die Herrschaft hatte, so lag jetzt wohl die Erwägung nahe, ob es angemessen sei, dieselbe nach einem frühen Tode Ulrichs durch Verlängerung der Pfandzeit auch den anderen Brüdern und Nachkommen anzuvertrauen. Wenn, wie verlautete, die Burg noch immer in einem äußerst schlechten Zustand sich befand, so drängte sich fürs erste die Frage auf, was mit dem bereits bewilligten Baugeld geschehen sei, ferner konnte auch bezweifelt werden, ob dem Pfandinhaber in diesem Falle noch das jährliche Burghutgeld rechtlich zustehe, das sowohl Johann Fernberger als auch nach dessen Tode Ulrich bisher bezogen hatte.

Zur Klärung dieser Fragen erging am 11. Oktober 1568 ein Befehl der Kammer an den Vizdom ob der Enns Cosmas Sienger, er solle genaue Erkundigungen einziehen, wie es um das Schloß Scharnstein bestellt sei, „ob dasselb durch Gottesgewalt oder sonst aus

verwarlosung in der herrn Fernberger innhabung ausgeprennt sei, „und ob es jetzt in bewohnbarem Zustand sei.“⁸⁾

Sienger wandte sich um Auskunft an Wolfgang Tanzenreiter, damals kaiserlicher Forstmeister zu Viechtwang und Grünau und an Joachim Stangl, Pfleger der Herrschaft Freistadt, dessen Vater Erhard nach dem Brand des Schlosses Scharnstein als Nachfolger Wenterers drei Jahre lang als Pfleger Fernbergers dort in Diensten gestanden hatte. Die Auskünfte, die der Vizdom von diesen erhielt, ließen nun allerdings die Verhaltung der Fernberger im ungünstigsten Lichte erscheinen. Durch Verwarlosung von Seite des Gefindes, hieß es da, sei das Schloß abgebrannt. Auf Befehl des Kaisers war es notdürftig eingedeckt und der Turm halbwegs instand gesetzt worden, „von wegen der schedlichen Leut, so im Gericht einthumen.“ Im Turm wohnte zeitweise auch der Landrichter, während der Pfleger seinen Sitz auf der Schaserleuthen hatte.

Am 24. November 1568 sandte Sienger die gesammelten Erfahrungen an die Niederösterreichische Kammer ein. Sie waren natürlich nicht geeignet, bei den Kammerräten die Bedenken, die hier schon lange gegen die Pfandschaftsverwaltung der Fernberger obwalteten, zu zerstreuen.

Um in den Zustand der Herrschaft einen genauen Einblick zu erhalten, bestimmte die Kammer im nächsten Jahre Hans Aschpan zu Lichtenhag und Wimsbach, Christoph Hayden zu Inzerstorff, Elias Unterholzer und Abraham Länner zu Pfandschaftskommissären und betraute sie mit der Aufgabe, den ganzen Zustand der Herrschaft Scharnstein an Ort und Stelle zu untersuchen, ein Urbar über alle Einkünfte anzulegen und darüber an die Kammer genauen Bericht zu erstatten. Am 1. Dezember 1569 überschickte sie ihnen auch den Bericht des Vizdom Sienger und trug ihnen auf, da weder Johann noch Ulrich Fernberger über eine Bautätigkeit am Schlosse bisher berichtet hatten, vor allem das Schloß in Bezug auf dessen Bewohnbarkeit zu untersuchen und zu berichten, ob es überhaupt noch von nöten sei, das Burghutgeld weiter zu bewilligen, oder ob man diese Ausgabe künftig besser ersparen könne.

Die Untersuchung schob sich längere Zeit hinaus und erst im Juli 1571 be-

⁷⁾ Arch. Kr. Fasc. Cc. 1.

⁸⁾ 1568, 11. Ott., a. a. D.